

Kurztitel

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 302/1984 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001

§/Artikel/Anlage

§ 49

Inkrafttretensdatum

01.09.2001

Außerkrafttretensdatum

31.08.2013

Text

Ausnahme von der Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung

§ 49. Auf Landeslehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 45 bis 48 nicht anzuwenden.